

# Merkblatt Fischereiverband Saar (FVS)

## Versicherungsschutz für Mitglieder des FVS, die nicht Mitglied im LSVS werden können



Stand: 1. September 2019

Der Fischereiverband Saar (FVS) ist ein Fachverband im Landessportverband für das Saarland (LSVS). Dem FVS sind Vereine angeschlossen, die das Angeln/Fischen als Sportart betreiben, und welche, deren Mitglieder dies nur als Hobby betreiben. Diejenigen Vereine, die Angeln/Fischen nicht als Sportdisziplinen betreiben, erfüllen nicht die Aufnahmekriterien des LSVS und sind somit nicht im Rahmen des obligatorischen Sportversicherungsvertrages des LSVS versichert.

Für diese Vereine und Vereinsmitglieder hat der FVS mit den Vertragsgesellschaften ARAG Allgemeine AG (ARAG), ARAG SE (ARAG SE) und EUROPA Versicherung (EUROPA) einen zusätzlichen Gruppenversicherungsvertrag mit der Vertragsnummer SpV1064581 abgeschlossen



**EUROPA**  
VERSICHERUNG PUR.

Bei der Festlegung des Versicherungsumfanges und der Versicherungsleistungen wurden die nachfolgenden Grundsätze berücksichtigt:

1. Dieser Gruppenversicherungsvertrag ist nur als Beihilfe gedacht. Er kann die private Vorsorge nicht ersetzen. In ihm sind vor allem Leistungen für schwere Unfälle vorgesehen. Vergleichsweise geringfügige gesundheitliche Schäden dürfen nicht zu Lasten der Solidargemeinschaft gehen.
2. Die Gleichbehandlung aller Mitglieder und Vereine muss sichergestellt sein. Niemand soll aufgrund der von ihm betriebenen Sportarten oder wegen seiner persönlichen Verhältnisse bessergestellt sein.

Die Versicherungsleistungen sind nachfolgend aufgeführt.

### Zusatzversicherungen

Diese Zusatzversicherungen sind nicht Gegenstand des zusätzlichen Gruppenversicherungsvertrages des FVS. Sie können von jedem Verein auf eigene Kosten abgeschlossen werden:

- Versicherungsschutz für Nichtmitglieder
- Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz
- Reiseversicherung
- Sport-Vereinsschutz (Inventarversicherung)

Prüfen Sie zunächst, welche Zusatzversicherungen Ihr Verein abgeschlossen hat. Informationen zu diesen Zusatzversicherungen sowie zur Absicherung weiterer Risiken erhalten Sie im Versicherungsbüro beim LSVS.

### Hinweise für den Schadenfall

Melden Sie bitte jeden Schadenfall unverzüglich über den Verein an das

#### **Versicherungsbüro beim Landessportverband für das Saarland**

Hermann-Neuberger-Sportschule 4

66123 Saarbrücken

Telefon: 0681 3879258

Fax: 0681 3879260

**E-Mail:** [vsbsaarbruecken@ARAG-Sport.de](mailto:vsbsaarbruecken@ARAG-Sport.de)

**Internet:** [www.ARAG-Sport.de](http://www.ARAG-Sport.de)

Verwenden Sie für die Schadenmeldung bitte die vorgesehenen Formulare.

Bei Unfallschäden händigen Sie den Anhang des Schadenmeldeformulars bitte unbedingt dem Verletzten aus. Dieser Abschnitt ist die Meldebestätigung und enthält die Fristen zur Geltendmachung von Ansprüchen.

Geben Sie im Schadenfall keine Kostenübernahmeerklärung oder ein Schuldanerkenntnis ab. Regulieren Sie keinen Schaden selbst. Gegen Mahnbescheide oder Zwangsvollstreckungen legen Sie innerhalb der Frist Widerspruch beziehungsweise Einspruch ein und leiten die Unterlagen dann umgehend an das Versicherungsbüro.

Bitte reichen Sie mit der Schadenmeldung alle Unterlagen ein, die zur Sachverhaltsfeststellung erforderlich sind (zum Beispiel Veranstaltungsausschreibung, Schreiben eines Anspruchstellers).

#### **Versicherungsträger**

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG

EUROPA Versicherung AG

ARAG SE

# Die Leistungen des Zusatzvertrages SpV1064581

## A. Allgemeine Bestimmungen

Sofern in den folgenden Abschnitten von „Versicherten“ gesprochen wird, so sind damit sowohl die versicherten Vereine gemäß Ziffer 2. als auch die versicherten Vereinsmitglieder gemäß Abschnitt A. II. des LSVS-Merkblatts gemeint.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf eine geschlechterspezifische Differenzierung. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

## I. Versicherungsumfang

---

Versicherungsschutz wird den Versicherten auf Grundlage des Sportversicherungsvertrages des Landessportverbandes für das Saarland gewährt. Es gilt das Merkblatt „Informationen zur Sportversicherung“ Stand 01.01.2017.

Der Versicherungsschutz endet mit dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein beziehungsweise dem Ausscheiden des Vereins aus dem FVS.

Wird für einzelne Vereine eine Mitgliedschaft im LSVS künftig ermöglicht, endet der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag für den jeweiligen Verein und seine angeschlossenen Mitglieder ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ab dem Beginn der LSVS-Mitgliedschaft.

In Abänderung von A. I. 1. des LSVS-Merkblatts sind versichert:

### 1. Versicherungsschutz für den FVS und seine Mitgliedsorganisationen

Versicherte Organisationen sind

#### 1.1 Versicherte Vereine/Verbände

Versichert sind alle namentlich zum Versicherungsschutz angemeldeten, ordentlichen Mitgliedsvereine/-verbände des FVS, die nicht Mitglied im LSVS sind.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Vereine/Verbände insbesondere folgende Zwecke und Ziele verfolgen:

- Hege und Pflege des Fischbestandes;
- Mitwirkung bei Gewässer-, Natur und Umweltschutz durch Abwehr und Vermeidung schädigender Einwirkungen auf Fische, die Gewässer und deren Umgebung;
- Schutz von Lebensgemeinschaften sowie deren Lebensräume im Wasser und im Uferbereich, insbesondere durch Schaffung und Erhaltung von Feuchtbiotopen;
- Beratung, Ausbildung und Förderung der Mitglieder, insbesondere der Jugendlichen, in allen mit der Fischerei, dem Gewässer-, dem Umwelt- und dem Naturschutz zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse, Lehrgänge und die Durchführung von Vorbereitungslehrgängen zur Ablegung der Fischereiprüfung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die vorgenannten Zwecke und Ziele müssen sich überwiegend an der Betreuung und Förderung der Vereinsmitglieder orientieren. Als Mitglied in diesem Sinne gelten nicht Mitgliedschaften, für die kein Beitrag an den Verein abgeführt wird. Veranstaltungen für und mit Nichtmitgliedern sollten überwiegend zur Förderung des Angel-/Fischereisports sowie zum Zwecke der Vereins- und Mitgliederwerbung durchgeführt werden; sie dürfen nicht Hauptzweck, hauptsächliche Vereinsarbeit und Haupteinnahmequelle des Vereins sein.

Sobald ein Verein/Verband ordentliches Mitglied im LSVS wird, erlischt der Versicherungsschutz aus diesem Gruppenvertrag für diesen Verein und seine Mitglieder. Die Prämie für diesen wird anteilig erstattet.

#### 1.2 Weitere Organisationen im FVS

Werden von den FVS-Vereinen Angelgemeinschaften gebildet (z.B. Pachtvereinigungen), sind diese analog der Spiel- und Sportgemeinschaften nach Abschnitt A. I.3.2 als e.V., GbR und gGmbH mitversichert, soweit diese nicht bereits Versicherungsschutz über den Sportversicherungsvertrag des LSVS besteht.

Für die Ziffern 1.1 bis 1.2 gelten weiterhin die vertraglichen Bestimmungen des LSVS-Merkblatts Abschnitt A. I. Ziffern 2. bis 5.

## 2. Versicherungsschutz für die Mitglieder und Mitarbeiter des FVS und seiner Organisationen

Es gelten die vertraglichen Bestimmungen des LSVS-Merkblatts Abschnitt A. II. Ziffern 1 bis 6. Ziffer 7 gilt sinngemäß für den FVS.

Darüber hinaus wird Abschnitt A. II. Ziffer 1 um die Ziffer 1.8 mit folgenden Inhalt erweitert:

Mitversichert sind die namentlich zum Versicherungsschutz angemeldeten Einzelmitglieder des Verbandes.

Der Versicherungsschutz für das Einzelmitglied beginnt Aufnahme in den Verband und endet mit Austritt aus dem Verband.

## B. Bestimmungen zu den Versicherungszweigen

### I. Unfallversicherung – ARAG Allgemeine Versicherungs-AG

Für die versicherten Personen besteht während der Durchführung des satzungsgemäßen Vereinsbetriebes sowie der Planung, Organisation, Durchführung/Ausrichtung und Abwicklung von versicherten Vereinsveranstaltungen Unfallversicherungsschutz.

Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

#### 1. Gegenstand der Versicherung

Versicherungsschutz besteht im Rahmen und Umfang der Unfallversicherung des Sportversicherungsvertrages des LSVS. Es gilt das Merkblatt „Informationen zur Sportversicherung“ – Stand 01.01.2017.

#### 2. Versicherungsleistungen

Für den Todesfall:

**5.000 Euro** für alle Mitglieder

Die Leistung erhöht sich um:

**1.500 Euro** für Mitglieder mit bis zu drei unterhaltsberechtigten Kindern

**5.000 Euro** für Mitglieder mit mehr als drei unterhaltsberechtigten Kindern

Für den Invaliditätsfall:

Invaliditätsgrad	Leistung in €	Invaliditätsgrad	Leistung in €
unter 20 %	0	ab 60 %	60.000
ab 20 %	8.000	ab 65 %	70.000
ab 25 %	12.000	ab 70 %	80.000
ab 30 %	17.500	ab 75 %	175.000
ab 35 %	25.000	ab 80 %	175.000
ab 40 %	30.000	ab 85 %	175.000
ab 45 %	35.000	ab 90 %	200.000
ab 50 %	40.000	ab 95 %	200.000
ab 55 %	50.000	100 %	200.000

Übergangsleistung:

**3.000 Euro** nach neun Monaten und weitere

**1.000 Euro** nach zwölf Monaten

Weitere Leistungen:

**5.000 Euro** für Serviceleistungen

**2.500 Euro** für kosmetische Operationen

**15 Euro** Krankenhaustagegeld ab dem ersten Tag der vollstationären Behandlung,

**20 Euro** Krankenhaustagegeld ab dem zehnten Tag der vollstationären Behandlung, maximal jedoch für zwei Jahre vom Unfalltag an gerechnet

**15.500 Euro** für Reha-Management-Kosten

## II. Ehrenamtsversicherung – ARAG Allgemeine Versicherungs-AG

---

Für Mitglieder, die in ein offizielles Amt gewählt wurden, besteht eine zusätzliche Ehrenamtsversicherung. Dieser Versicherungsschutz endet mit dem Zeitpunkt, an dem das Amt nicht mehr ausgeübt wird.

### 1. Gegenstand der Versicherung

Versicherungsschutz besteht im Rahmen und Umfang der Ehrenamtsversicherung des Sportversicherungsvertrages des LSVS. Es gilt das Merkblatt „Informationen zur Sportversicherung“ – Stand 01.01.2017.

### 2. Versicherungsleistungen

#### Reha-Management:

Anspruch ab einem Invaliditätsgrad von 50 Prozent  
Versicherungssummen-Beschränkung entfällt

**50.000 Euro** für **medizinisches oder berufliches** Reha-Management

#### Soziales Reha-Management:

Reha-Management berät unter anderem zu Maßnahmen zur Verbesserung der technischen Situation am Arbeitsplatz, im Haushalt und Erhöhung der Mobilität

#### Pflegefall-Management und Pflegekosten:

**maximal der doppelte Satz** der gesetzlichen Pflegeversicherung für Pflegebedürftige des Grades V

#### Übergangsleistung:

**1.500 Euro** nach sechs Monaten und weitere

**5.000 Euro** nach neun Monaten

#### Unfall-Rente:

**2.500 Euro** bei 100 prozentiger Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE)  
bei geringer MdE wird die Differenz entsprechend gekürzt

#### Für den Todesfall:

**20.000 Euro** für alle Amtsinhaber

#### Die Leistung erhöht sich um:

**5.000 Euro** je unterhaltsberechtigtem Kind

#### Wohnungshilfe:

**250.000 Euro** Höchstleistung

Die Leistungen erfolgen zusätzlich zu Leistungen anderer gesetzlicher oder privater Versicherungsträger oder Beihilfeeinrichtungen.

#### Kfz-Hilfe:

**5.000 Euro** Höchstleistung für Umbau oder Neuanschaffung eines behindertengerechten Fahrzeuges

Sofern solche Kosten durch andere Leistungsträger abgedeckt sind, leistet die ARAG subsidiär bis zum versicherten Höchstbetrag.

## III. Haftpflichtversicherung – ARAG Allgemeine Versicherungs-AG

---

Die Haftpflichtversicherung stellt den Versicherten von Schadenersatzansprüchen frei durch die Befriedigung berechtigter Ansprüche und die Abwehr unberechtigter Ansprüche Dritter.

### 1. Gegenstand der Versicherung

Versicherungsschutz besteht im Rahmen und Umfang der Haftpflichtversicherung des Sportversicherungsvertrages des LSVS. Es gilt das Merkblatt „Informationen zur Sportversicherung“ – Stand 01.01.2017.

## 2. Umfang des Versicherungsschutzes

2.1 Für die Versicherten gelten die Regelungen/Voraussetzungen und Leistungen gemäß dem LSVS-Merkblatt Abschnitt B. III.

Folgende Erweiterungen/Änderungen gelten im Umfang dieses Zusatzvertrages:

2.2 Abschnitt B. III. Ziffer 4.2 des Merkblatts wird wie folgt erweitert und um die Ziffer 4.2.19 mit folgendem Inhalt ergänzt:  
Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf:

Umweltschäden

Ansprüche, die gegen die versicherten Organisationen wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn die versicherte Organisation von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen die versicherte Organisation geltend gemacht werden könnten.

2.3 Abschnitt B.III.4.3.6 (Umwelteinwirkung) des Merkblatts erhält folgenden Wortlaut:  
Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Dieser Ausschluss gilt nicht

- (1) im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken oder
- (2) für Schäden, die durch von der versicherten Organisation hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von

- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen)
- Anlagen gemäß Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen)
- Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen
- Abwasseranlagen

oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.

Auf die Umwelt-Haftpflichtversicherung in Abschnitt B.III. wird hingewiesen. Durch Brand oder Explosion eingetretene Personen- und/oder Sachschäden gelten nicht als durch eine Umwelteinwirkung eingetretene Schäden.

2.4 Abschnitt B. III. Ziffer 5.1 des oben genannten Merkblatts wird wie folgt geändert:  
Die Ersatzleistung für alle Schäden eines Versicherungsjahres ist bei Personen- und Sachschäden auf das Dreifache der Versicherungssummen begrenzt.

## 3. Versicherungsleistungen

Die Versicherungssummen betragen

**3.000.000 Euro** pauschal für Personen- und Sachschäden je Ereignis, maximal jedoch

**9.000.000 Euro** für alle Schäden eines Versicherungsjahres

Im Rahmen der Sachschaden-Versicherungssumme sind je Ereignis versichert

**260.000 Euro** für Mietsachschäden an unbeweglichen Sachen (Gebäude, Gebäudebestandteile)

**5.000 Euro** für Mietsachschäden an beweglichen Sachen (Einrichtungen, Sportgeräte)

**1.300 Euro** für Schlüsselverlust (10 Prozent, mindestens 50 Euro Selbstbeteiligung je Versicherungsfall)

### Bauherrenrisiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabearbeiten) auf den versicherten Grundstücken, wenn ihre Kosten im Einzelfall auf nicht mehr als 250.000 Euro zu veranschlagen sind. Wird dieser Betrag überschritten, entfällt der Versicherungsschutz.

**Empfehlung:** Wird der Betrag von 250.000 Euro überschritten, so kann die Differenz zwischen 250.000 Euro und der tatsächlichen Bausumme nachversichert werden.

## IV. Umwelt-Haftpflichtversicherung – ARAG Allgemeine Versicherungs-AG

---

Die Umwelt-Haftpflichtversicherung stellt den Versicherten von Schadenersatzansprüchen durch Umwelteinwirkungen auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) frei. Berechtigte Ansprüche werden befriedigt, unberechtigte abgewehrt.

### 1. Gegenstand der Versicherung

Versicherungsschutz besteht im Rahmen und Umfang der Umwelt-Haftpflichtversicherung des Sportversicherungsvertrages des LSVS. Es gilt das Merkblatt „Informationen zur Sportversicherung“ – Stand 01.01.2017.

### 2. Umfang des Versicherungsschutzes

2.1 Für die Versicherten gelten die Regelungen/Voraussetzungen und Leistungen gemäß dem LSVS-Merkblatt Abschnitt B. IV. – Umwelt-Haftpflichtversicherung.

Folgende Erweiterungen/Änderungen gelten im Umfang dieses Zusatzvertrages:

2.2 In teilweiser Abänderung von Abschnitt B. IV. Ziffer 2.3 des LSVS-Merkblattes besteht für die versicherten Organisationen Versicherungsschutz als Betreiber eines Fettabscheiders.

Voraussetzung zur Gewährung des Versicherungsschutzes ist, dass

- der Fettabscheider vorschriftsmäßig aufgebaut und betrieben wird;
- (falls erforderlich) eine behördliche Genehmigung vorliegt und eventuelle behördliche Auflagen eingehalten werden;
- Der Fettabscheider in regelmäßigen Intervallen gewartet wird, Festgestellte Mängel sind umgehend zu beheben.

### 3. Versicherungsleistungen

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall

**3.000.000 Euro** pauschal für Personen-, Sachschäden sowie Vermögensschäden, maximal jedoch

**9.000.000 Euro** für alle Schäden eines Versicherungsjahres

## V. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung – ARAG Allgemeine Versicherungs-AG

---

Die Versicherten haben Versicherungsschutz für den Fall, dass gegen sie Schadenersatzansprüche von einem Dritten für einen Vermögensschaden geltend gemacht werden (Drittsschaden).

### 1. Gegenstand der Versicherung

Versicherungsschutz besteht im Rahmen und Umfang der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung des Sportversicherungsvertrages des LSVS. Es gilt das Merkblatt „Informationen zur Sportversicherung“ – Stand 01.01.2017.

### 2. Umfang des Versicherungsschutzes

2.1 Für die Versicherten gelten die Regelungen/Voraussetzungen und Leistungen gemäß dem LSVS-Merkblatt Abschnitt B. V. – Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.

Folgende Erweiterungen/Änderungen gelten im Umfang dieses Zusatzvertrages:

2.2 In Abänderung von Abschnitt B. V. Ziffer 2.3.3 – Satz 2 – wird der Selbstbehalt gestrichen.

### 3. Versicherungsleistungen

Die Versicherungssummen betragen je Verstoß

**25.000 Euro** für die Fachverbände, höchstens

**50.000 Euro** im Versicherungsjahr

**15.000 Euro** für die Vereine, höchstens

**30.000 Euro** im Versicherungsjahr

## VI. D&O-Versicherung – ARAG Allgemeine Versicherungs-AG und ERGO Versicherung AG

---

Die D&O-Versicherung bietet den Vorständen und Geschäftsführern eine Absicherung ihres persönlichen Haftungsrisikos, wenn sie für einen Vermögensschaden auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

### 1. Gegenstand der Versicherung

Versicherungsschutz besteht im Rahmen und Umfang der D&O-Versicherung des Sportversicherungsvertrages des LSVS. Es gilt das Merkblatt „Informationen zur Sportversicherung“ – Stand 01.01.2017.

### 2. Umfang des Versicherungsschutzes

2.1 Für die Versicherten gelten die Regelungen/Voraussetzungen und Leistungen gemäß dem LSVS-Merkblatt Abschnitt B. VI. – D&O-Versicherung.

Folgende Erweiterungen/Änderungen gelten im Umfang dieses Zusatzvertrages:

2.2 Abschnitt B. VI. Ziffer 1 wird um die Ziffer 1.11 mit folgenden Inhalt erweitert:

D&O Eigenschadendeckung

Die Versicherer gewähren den im Umfang dieses Zusatzvertrages versicherten Vereinen und Tochterunternehmen Versicherungsschutz für den Vermögensschaden, der aufgrund einer Pflichtverletzung der in Anspruch genommenen versicherten Person entstanden ist und der durch den versicherten Verein oder Tochterunternehmen gegenüber der versicherten Person im Wege der Geltendmachung eines Anspruchs nicht oder nicht vollumfänglich durchgesetzt werden kann,

- weil zugunsten der versicherten Person eine Haftungsfreistellung gemäß § 31a BGB oder eine vergleichbare ausländische Rechtsvorschrift gilt oder
- weil die Haftung der versicherten Person aufgrund der Entlastung durch die Mitgliederversammlung oder Gesellschafter nicht mehr besteht oder die Durchsetzung von Ansprüchen gegen sie aufgrund der Entlastung nicht mehr möglich ist;
- weil der versicherte Verein oder Tochterunternehmen rechtswirksam auf die Geltendmachung und/oder Durchsetzung von Ansprüchen gegen die versicherte Person verzichtet hat oder
- weil zugunsten der versicherten Person eine Haftungsprivilegierung gemäß den arbeitsrechtlichen Grundsätzen des innerbetrieblichen Schadensausgleichs oder eines damit vergleichbaren ausländischen Rechtsinstituts gilt und eine Inanspruchnahme anderer versicherter Personen wegen einer Pflichtverletzung im Zusammenhang mit der Auswahl und Überwachung der privilegierten versicherten Person oder der Organisation der Tätigkeit der privilegierten Personen wahrscheinlich ist.

### 3. Versicherungsleistungen

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall **250.000 Euro**.

Für die Eigenschadendeckung gilt ein Sublimit in Höhe von **25.000 Euro**. Dieses Sublimit wird auf die Versicherungssumme angerechnet.

Die Höchstleistung für alle Verstöße eines Versicherungsjahres beträgt **1.000.000 Euro**.

### 4. Verteilungsplan

Die Versicherungssummen und Beiträge dieses Vertrages verteilen sich auf die Versicherungsgesellschaften wie folgt:  
ARAG Allgemeine Versicherungs-AG – führender Versicherer – 60 % Anteil,  
ERGO Versicherung AG – beteiligter Versicherer – 40 % Anteil.

## VII. Vertrauensschadenversicherung – ARAG Allgemeine Versicherungs-AG

---

Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer Schäden an seinem Vermögen, die von Vertrauenspersonen durch schuldhaft, auf Vorsatz beruhende Handlungen (wie zum Beispiel Unterschlagung, Diebstahl, Betrug, Untreue, Urkundenfälschung) verursacht werden. Versichert sind des Weiteren auch Schadenfälle, die ohne Verschulden der Vertrauensperson eingetreten sind (zum Beispiel Raub, Erpressung, Betrug, Diebstahl, Verlieren oder Feuer).

### 1. Gegenstand der Versicherung

Versicherungsschutz besteht im Rahmen und Umfang der Vertrauensschadenversicherung des Sportversicherungsvertrages des LSVS. Es gilt das Merkblatt „Informationen zur Sportversicherung“ – Stand 01.01.2017.

## 2. Umfang des Versicherungsschutzes

- 2.1 Für die Versicherten gelten die Regelungen/Voraussetzungen und Leistungen gemäß dem LSVS-Merkblatts Abschnitt B. VII. – Vertrauensschadenversicherung.  
Folgende Erweiterungen/Änderungen gelten im Umfang dieses Zusatzvertrages:
- 2.2 Abschnitt B. VII. Ziffer 3.1 wird wie folgt erweitert:

Mehrere auf Vorsatz beruhende Handlungen

Es gilt als ein Versicherungsfall, wenn von einer versicherten Person allein oder gemeinschaftlich mit weiteren Personen mehrere auf Vorsatz beruhende Handlungen (wie zum Beispiel Unterschlagung, Diebstahl, Betrug, Untreue, Urkundenfälschung) innerhalb des versicherten Zeitraumes verursacht werden.

## 3. Versicherungsleistungen

- 3.1 Für das Risiko „Vorsatz“ je Versicherungsfall
- |                    |                      |
|--------------------|----------------------|
| <b>55.000 Euro</b> | für die Fachverbände |
| <b>7.500 Euro</b>  | für die Vereine      |
- 3.2 Für das Risiko „Ohne Verschulden“ je Versicherungsfall
- |                    |                      |
|--------------------|----------------------|
| <b>15.000 Euro</b> | für die Fachverbände |
| <b>7.500 Euro</b>  | für die Vereine      |

Die Höchstleistung für alle Schäden eines Versicherungsjahres beträgt insgesamt **515.000 Euro**.

## VIII. Rechtsschutzversicherung – ARAG SE

---

Die Rechtsschutzversicherung sorgt nach Eintritt des Versicherungsfalls für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der Versicherten und trägt die ihnen hierbei entstehenden Kosten. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen ist versichert, wenn sie hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

### 1. Gegenstand der Versicherung

Versicherungsschutz besteht im Rahmen und Umfang der Rechtsschutzversicherung des Sportversicherungsvertrages des LSVS. Es gilt das Merkblatt „Informationen zur Sportversicherung“ – Stand 01.01.2017.

### 2. Versicherungsleistungen

- 2.1 Der Versicherungsschutz umfasst folgende Leistungsarten
- Schadenersatz-Rechtsschutz
  - Straf-Rechtsschutz
  - Für die versicherten Vereine umfasst der Versicherungsschutz ferner die Leistungsarten
  - Arbeits-Rechtsschutz
  - Sozialgerichts-Rechtsschutz und
  - Vertrags-Rechtsschutz
- 2.2 Versicherungssummen
- |                     |                                |
|---------------------|--------------------------------|
| <b>100.000 Euro</b> | je Rechtsschutzfall            |
| <b>26.000 Euro</b>  | (Straf-)Kautionsdarlehensweise |
- 2.3 Selbstbeteiligung
- |                 |   |
|-----------------|---|
| <b>200 Euro</b> | auf die erstattungsfähigen Kosten je Rechtsschutzfall |
|-----------------|---|
- Diese Selbstbeteiligung entfällt bei Beauftragung eines ARAG Netzwerk-Anwalts.

## IX. Krankenversicherung – EUROPA Versicherung AG

---

Versichert sind zusätzliche Leistungen als Ergänzung zur privaten/gesetzlichen Krankenversicherung bei Sportunfällen. Bei der Teilnahme an versicherten Veranstaltungen im Ausland besteht erweiterter Krankenversicherungsschutz. Der Versicherer ersetzt entstandene Kosten grundsätzlich nur nach Vorleistung anderer Leistungsträger (zum Beispiel gesetzliche oder private Kranken- oder Unfallversicherungen, Beihilfeeinrichtungen, Träger der Sozialhilfe).

### 1. Gegenstand der Versicherung

Versicherungsschutz besteht im Rahmen und Umfang der Krankenversicherung des Sportversicherungsvertrages des LSVS. Es gilt das Merkblatt „Informationen zur Sportversicherung“ – Stand 01.01.2017.

### 2. Versicherungsleistungen

Der Versicherer bietet Kostenersatz für

- Zahnschäden bis **40 Prozent** des Rechnungsbetrags, höchstens **2.600 Euro**;
- Brillen, Kontaktlinsen, Sportbrillen, Hörgeräte bis **100 Euro** je Schadenfall;
- Andere Hilfsmittel in einfacher Ausfertigung bis zu einer Summe von **2.600 Euro** je Schadenfall;
- Rückbeförderung einer reiseunfähig erkrankten versicherten Person in den Heimatort, soweit sie über die planmäßig vorgesehenen Rückreisekosten hinausgehen;
- Überführung einer verstorbenen Person in den Heimatort;
- Heilkostenersatz bei Unfällen oder akut auftretenden Krankheiten während eines Auslandsaufenthalts;
- Fahrtkosten zum nächsterreichbaren Arzt oder Krankenhaus bis **11 Euro** je Transport.

### C. Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungszweige

Es gelten die vertraglichen Bestimmungen des Abschnitts C. – Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungszweige – Ziffern I. bis IV. des Merkblatts „Informationen zur Sportversicherung“ des Landesportverbandes für das Saarland – Stand 01.01.2017.

### D. Hinweise im Schadenfall

Es gelten die vertraglichen Bestimmungen des Abschnitts E. – Wichtige Hinweise im Schadenfall – Ziffern I. und III. bis V. des Merkblatts „Informationen zur Sportversicherung“ des Landesportverbandes für das Saarland – Stand 01.01.2017.